

COVID-19

PRÄVENTIONSKONZEPT

BSFZ SÜDSTADT

AUSTRIAN SPORTS RESORTS
BSFZ Südstadt



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Grundlage dieses Präventionskonzeptes ist die 214. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über erste Öffnungsschritte in Bezug auf die COVID-19-Pandemie erlassen wird (COVID-19-Öffnungsverordnung – COVID-19-ÖV) und die COVID-19-Öffnungsverordnung geändert wird (1. Novelle zur COVID-19-Öffnungsverordnung) BGBl. II. Nr. 214 /2021, die ab 19. Mai 2021 gültig ist und von den Benützern des BSFZ Südstadt uneingeschränkt zu beachten ist.

Als COVID-19-Beauftragte des BSFZ Südstadt wurde Managing Director Noelle Kliment, MBA bestellt. Kontaktdaten/Noelle Kliment: suedstadt@bsfz.at, Tel.: +43 664/81 33 404

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN	3
2.	TRAINING	5
3.	HYGIENE	5
4.	VERDACHT EINER SARS-COV-2-INFEKTION.....	5
5.	ZUSAMMENKÜNFTE	6
6.	GASTRONOMIE	6

1. ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN

Beim Betreten und beim Aufenthalt im BSFZ Südstadt ist der Mindestabstand von zwei Metern unbedingt einzuhalten. Das Tragen einer FFP2 Maske ist auf den Erschließungsflächen (Gänge, Aufenthaltsbereiche, etc.) im Indoor- und Outdoor-Bereich verpflichtend.

Der Trainer/Übungsleiter/die Aufsichtsperson (kurz Trainer) hat für jede Trainingsgruppe eine genaue Dokumentation aller am Training anwesenden Personen mit Anführung des Vor- und Zunamens, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Datum, die Uhrzeit des Trainingsbeginns und Trainingsende zu führen. Er hat den gültigen Zutrittstest der Teilnehmer, der mit einem Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr von allen Personen, die das BSFZ Südstadt betreten, mitgebracht werden muss, zu kontrollieren. Ein entsprechendes Formular (Zutrittsformular) wird vom BSFZ Südstadt als Anhang dieses Präventionskonzeptes zur Verfügung gestellt.

Als Nachweis gelten:

1. ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
2. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,
3. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,
4. eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
5. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a. Erstimpfung ab dem 22.Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
 - b. Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - c. Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder

- d. Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf,
6. ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde.
7. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.

Ein Antigen-Selbsttest unter Aufsicht des Betreibers ist im BSFZ Südstadt nicht möglich.

Die Eingangstüren bleiben geschlossen, damit der Betreiber des BSFZ Südstadt gemeinsam mit dem Trainer die von der COVID-19-ÖV vorgeschriebenen Kontrollen vornehmen kann. Das BSFZ Südstadt darf ausschließlich in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr genutzt werden.

Der Trainer hat die Trainingsgruppe nach vollständigem Eintreffen der Teilnehmer in Zusammenhang mit dem o.g. Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vor dem Betreten des BSFZ zu kontrollieren und in das Zutrittsformular einzutragen.

Um den Zutritt der Trainingsgruppe in das BSFZ Südstadt (auch im Freien) zu ermöglichen, ist die Telefonnummer 02236/26 833 161 anzurufen. Der Zugang wird von einem Mitarbeiter durch die jeweiligen Haupteingänge ermöglicht, die Nachweise der Einzelpersonen der geringen epidemiologischen Gefahr stichprobenweise kontrolliert und das Zutrittsformular vom Trainer übergeben.

Der Zugang zur Schwimmhalle erfolgt über die Tribüne. Die Trainergruppe ist vor dem Betreten des BSFZ zu kontrollieren und nach vollständigem Eintreffen der Teilnehmer die Telefonnummer 02236/ 26833 142 anzurufen. Der Zugang zur Schwimmhalle wird nach der Übergabe des Zutrittsformulars durch den Bademeister ermöglicht.

Für Spitzensportler gemäß §3 Ziffer 6 BSFG 2017 ist zusätzlich vom verantwortlichen Arzt ein COVID-19- Präventionskonzept auszuarbeiten und dessen Einhaltung laufend zu kontrollieren. In diesem Zusammenhang weisen wir auf § 8 Absatz 7 und 8 der COVID-19-ÖV hin.

Der Zutritt für interne und externe Schüler, die täglich PCR getestet und die Daten im ÖLSZ dokumentiert und für 28 Tage aufbewahrt werden, ist gegeben. Das Mitnehmen von nicht zugehörigen Personen ist strengstens untersagt.

2. TRAINING

Beim Training in Indoor-Bereichen muss pro Person 20 m² zur Verfügung stehen. Das heißt, im BSFZ Südstadt dürfen in der Kraftkammer der 3-fach Halle maximal 12 Personen gleichzeitig trainieren, im Cardio-Bereich dürfen maximal 8 und in der Kraftkammer im Haupthaus maximal 10 Personen gleichzeitig trainieren. In der 3-fach Sporthalle sind pro Drittel 20 Personen, in der ganzen 3-fach Halle 60 Personen zulässig. In der Schwimmerkraftkammer maximal 6 Personen und in der Halle 1 60 Personen. In der Schwimmhalle können auch mehrere Gruppen auf verschiedenen Bahnen gleichzeitig trainieren, eine Durchmischung ist zu vermeiden. Pro Bahn können 8 Personen gleichzeitig schwimmen. Bei der Ausübung von Kontakt- und Mannschaftssportarten darf der Mindestabstand, wenn nötig, kurzfristig unterschritten werden.

Schulklassen, für welche die gleichen Zutrittsregeln wie für andere Trainingsgruppen gelten, können bis auf weiteres ausschließlich die Outdoor-Sportanlagen nutzen.

Das Training von Einzelpersonen ist bis auf weiteres aus organisatorischen Gründen nicht möglich.

3. HYGIENE

Die Trainingsgeräte und das Sportmaterial sind vor und nach jedem Training bzw. bei der Weitergabe an eine andere Person vom Sportler/Betreuer/Trainer selbst zu desinfizieren und zu reinigen. Ausreichende Mengen an Desinfektionsmittel zur Handdesinfektion sowie zur Reinigung des Trainingsequipments wird seitens des BSFZ Südstadt zur Verfügung gestellt.

Die wichtigsten Maßnahmen zum persönlichen Schutz sowie zum Schutz von anderen Personen vor der COVID-19 Ansteckung sind eine gute Händehygiene, das Tragen einer FFP2 Maske, eine korrekte Hustenetikette beim Training und das Einhalten des Mindestabstandes (2 Meter). Das BSFZ Südstadt empfiehlt, die Körperpflege nach dem Sport zu Hause durchzuführen.

4. VERDACHT EINER SARS-CoV-2-INFektion

Sportler mit Krankheitssymptomen dürfen auf keinen Fall trainieren bzw. müssen das Training sofort abbrechen. Der Betroffene ist zu isolieren und muss unverzüglich die Gesundheits-Hotline unter der Nummer 1450 kontaktieren. Danach ist den Anweisungen der Gesundheitsbehörde Folge zu leisten.

5. ZUSAMMENKÜNFTE

Für allgemeine Zusammenkünfte und Zusammenkünfte im Spitzensport gelten die Regeln des §13 und § 15 der COVID-19-ÖV und sind unter strengen und zu kontrollierenden Sicherheitsmaßnahmen erlaubt. Alle Teilnehmer müssen eine FFP2-Maske tragen (auch Outdoor) sowie dem Veranstalter einen Zutrittstest vorweisen. Zusätzlich gilt eine Registrierungspflicht (siehe Allgemeines). Es muss auch bei Veranstaltungen ein Abstand von 2 Metern außerhalb eines zugewiesenen Sitzplatzes eingehalten werden. Zwischen einzelnen Teilnehmern muss mindestens ein freier Sitzplatz sein.

Veranstaltungsorte mit zugewiesenen Sitzplätzen dürfen max. zu 50 % ausgelastet werden. Zusätzlich dürfen behördlich genehmigte Outdoor Veranstaltungen mit max. 3.000 Personen und Indoor mit max. 1.500 Personen stattfinden. Die Ausgabe von Speisen und Getränken ist gestattet. An Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze dürfen max. 50 Personen teilnehmen. Die Ausgabe von Speisen und Getränken ist in diesem Fall nicht erlaubt. Veranstaltungen ab 11 Personen sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzeigepflichtig, Veranstaltungen ab 51 Personen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bewilligen. In diesem Fall muss seitens des Veranstalters ein COVID-19 Beauftragter bestellt und ein COVID-19 Präventionskonzept vorliegen und umgesetzt werden.

6. GASTRONOMIE

In der Sportschlounge ist von Gästen, die nicht zur selben Gruppe gehören, ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten. Die Konsumation darf nur im Sitzen erfolgen. Die Konsumation an der Ausgabestelle ist nicht gestattet.

Eine Gästegruppe darf Indoor max. 4 Personen und Outdoor max. 10 Personen umfassen. Die Sperrstunde ist um 22.00 Uhr.

Das BSFZ Südstadt behält sich das Recht über Öffnungszeiten im zulässigen Zeitfenster zu entscheiden.